

03.19

&Stiftung Sponsoring

Das Magazin für Nonprofit-
Management und -Marketing



Zwischen gestern und morgen:
Vor welchen Herausforderungen stehen wir heute?

Rote Seiten: Kulturelle Bildung und Digitalisierung

Herausgeber: DSZ – Deutsches Stiftungszentrum GmbH, Erich Steinsdörfer
Institut für Stiftungsberatung Dr. Mecking & Weger GmbH, Dr. Christoph Mecking
www.stiftung-sponsoring.de

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

Verbrauchsstiftung – Der unsterbliche Erbe

Einsatz einer Verbrauchsstiftung als Ersatz- oder Schlusserbe

von Manuel und Martin Theisen (München)

Für gemeinnützige Stiftungen steht neben der „Ewigkeits-Stiftung“ seit 2013 alternativ die Verbrauchsstiftung zur Verfügung. Ihr Einsatz eignet sich gut für finanziell begrenzte Förderprojekte (s. Theisen/Theisen, S&S 2/2019, S. 20–21). Eine weitere Einsatzmöglichkeit der Verbrauchsstiftung aber ist ihre Widmung als Ersatz- oder Schlusserbe natürlicher oder juristischer Personen. Dabei gibt die Flexibilität in der Ausstattung einer solchen Stiftung dem (späteren) Erblasser die Möglichkeit, eine hohe Verwendungsflexibilität seines Vermögens zu Lebzeiten mit einer optimalen Ausstattung der Stiftung nach seinem Ableben zu kombinieren.

Stiftung als Erbe – warum und wann?

Soweit die Einrichtung einer Stiftung als potenzieller Erbe diskutiert wird, wurden in der Vergangenheit überwiegend große (Unternehmens-)Vermögensmassen als Grundstockvermögen für eine „Ewigkeits-Stiftung“ thematisiert. In vielen Fällen konnte damit die nachhaltige Förderung ausgewählter Stiftungszwecke mit einer Chance auf eine „Unsterblichkeit“ der Stifter kombiniert werden. Große Persönlichkeiten und Unternehmen haben sich auf diesem Wege ein „förderndes Denkmal“ gesetzt. Aufgrund der Beschränkungen, das Stiftungsvermögen vollständig einsetzen zu können, bleiben derartige Stiftungen aber faktisch auch in Zukunft auf große und nachhaltige Vermögen beschränkt.

Nicht zuletzt die demografische Entwicklung führt dazu, dass Personen den traditionellen Familienverbund (mit seinen geschriebenen und ungeschriebenen Erbregeln) verlassen oder (auch im Einvernehmen) ein uneingeschränktes wie undifferenziertes Vererben großer Vermögen an die nachfolgenden Generationen nicht für geboten oder gar aus sozialen oder pädagogischen Überlegungen nicht für verantwortlich erachten. Darüber hinaus sehen sich immer mehr Personen mit der Situation konfrontiert, dass keine nahestehenden Familienmitglieder oder zu bedenkende Verwandte vorhanden sind.

Verbrauchsstiftung als Ersatz- oder Schlusserbe

In Zusammenhang mit den aufgezeigten Erbfall-Situationen erscheint eine Verbrauchsstiftung besonders geeignet, die Funktion eines Ersatz- bzw. Schlusserben einzunehmen; diese Aufgabe kann exklusiv, aber auch zusätzlich übernommen werden. Eine zu Lebzeiten des/der Stifter(s) errichtete Verbrauchsstiftung kann in der Form als Schlusserbe eingesetzt werden, dass ihr alles, über das testamentarisch bzw. bereits vor dem Erbfall seitens der Stifter nicht anders verfügt wurde, im Todesfall zufällt: Damit entfällt die ansonsten testamentarisch erforderliche Detailierung des potenziellen Erbumfangs für die Stiftung ebenso wie die im Zeitablauf häufig erforderlichen Anpassungen an geänderte Vermögens- und Lebensumstände im Rahmen testamentarischer Verfügungen.



In der Verbrauchsstiftung wird das Vermögen sukzessive verwertet.

Zudem sehen sich die Stifter uneingeschränkt in der Lage, über ihr Vermögen und ihre Werte solange und soweit frei zu verfügen, bis nach dem letztversterbenden Stifter mit dem Zeitpunkt seines Ablebens die Führung der Verbrauchsstiftung auf die zu Lebzeiten installierten und ernannten, verbleibenden Stiftungsvorstandsmitglieder übergeht. Diese haben dann – gegebenenfalls mit weiteren zu berufenden Vorstandsmitgliedern, die die Vorstandspositionen der Stifter übernehmen – die Geschäfte und namentlich die Abwicklung des erbfallbedingten Vermögenszugangs im Sinne der Stifter zu leiten und zu bestimmen. Der Handlungsrahmen und die Fördermöglichkeiten aber sind (und bleiben) durch die Stiftungssatzung und die dort niedergelegten Förderziele bestimmt, so dass einer (zu) eigenständigen Handlungsweise des Stiftungsvorstands enge Grenzen gesetzt sind; alle Aktivitäten unterliegen zudem unverändert der Stiftungsaufsicht und -kontrolle.

Im Vergleich zu einer direkten Zuwendung an bestehende (gemeinnützige) Stiftungen oder vergleichbare Institutionen (Trägerstiftungen) besteht bei dem Weg über die eigene Verbrauchsstiftung u. a. der Vorteil, dass die Stiftung die ihr auf dem unmittelbaren Erbwege überantworteten Vermögenswerte in einem bestimmten Zeitrahmen wirtschaftlich eigenverantwortlich verwerten und dann die Erträge wie Erlöse im Sinne der Stiftung verwenden kann. So kann insbesondere bei Immobilien oder Sammlungen u. a. berücksichtigt werden, dass eine sorgfältige und gegebenenfalls zeitlich gestaffelte Verwertung zu einem besseren Ergebnis führen kann, als eine Verwertung unmittelbar bei bzw. nach Erbübergang. Unter Berücksichtigung des konkreten potenziellen Vermögens und seiner Struktur und Zusammensetzung sollte aber ein zeitlicher Rahmen bestimmt werden, in dem der Stiftungsvorstand das Stiftungsvermögen einschließlich des bereits vor dem Erbfall gesammelten, aber noch nicht verwendeten Vermögens verbraucht haben soll. Hier bietet sich an, bei der Zeitbestimmung für die Stiftung eine der folgenden Formulierungen aufzunehmen:

„Die Stiftung wird für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren errichtet; sie endet spätestens zehn Jahre nach dem Ableben des letztverstorbenen Stifters.“

Alternativ könnte formuliert werden:

„Die Stiftung muss vier Jahre nach dem Tod des letztversterbenden Stifters beendet werden, jedoch nicht vor Ablauf von zehn Jahren ab Anerkennung ihrer Rechtsfähigkeit.“ (so Rawert, 2014, S. 6)

Für die Errichtung einer als Ersatzerbe eingesetzten Verbrauchsstiftung erscheint eine – an sich empfehlenswerte – kürzere Nachlaufzeit (2. Alternative) sinnvoll, denn die Vorgaben der §§ 80, 81 BGB sind zu beachten: Sollten der (oder die) Stifter unmittelbar nach Errichtung ihrer Stiftung (z. B. unfallbedingt) versterben, würde bei kürzere Nachlaufzeit der gesetzlichen Mindesteinrichtungsdauer der Verbrauchsstiftung nicht Rechnung getragen. Darüber hinaus aber berücksichtigt eine solche zeitliche Höchstgrenze auch das Bedürfnis, dass der – häufig ehrenamtlich tätige – Vorstand sich nicht zeitlich unbegrenzt „in die Pflicht“ genommen sehen möchte und auch der besondere Vorteil der Befristung ggf. nicht im Sinne des/der Stifter(s) genutzt würde.


Erb-Verbrauchsstiftung zu Lebzeiten

Unter Berücksichtigung der individuell häufig schwierigen Situation und Bereitschaft zu Regelung „letzter Dinge“ wird gelegentlich empfohlen, eine solche Verbrauchsstiftung als Erben erst „von Todes wegen“ zu errichten. Bei dieser (zulässigen) Variante werden die Satzung sowie die wesentlichen Bestimmungen für die zu errichtende Stiftung zwar von den Stifter(n) (testamentarisch) festgelegt, das gesamte Errichtungsverfahren aber auf die Zeit nach dem Ableben der Stifter verlagert. Aus unserer Sicht und praktischen Erfahrung halten wir diese Variante für nicht empfehlenswert. Zum einen besteht nach dem Ableben der Stifter keine Möglichkeit mehr, Einzelheiten noch zu diskutieren und gegebenenfalls zeitgerecht und zeitnah zu gestalten. Zum anderen bestehen zumindest nach unserer Einschätzung erhebliche zeitliche Risiken, bis eine solche Verbrauchsstiftung von Todes wegen tatsächlich effektiv wird; diese Folge kann besonders bei im Ausland belegenem Vermögen zu Schwierigkeiten führen. Das wichtigste Argument aber erscheint uns, dass die Stiftung in diesen Fällen für die Stifter „abstrakt“ bleibt, sie sich nicht mit der von ihnen gewünschten Stiftung und ihrer Organisation sowie dem von ihr ausgehenden Nutzen identifizieren können.

Sowohl die Beratungspraxis als auch die Finanzverwaltung konnten bisher nur begrenzt Umsetzungs- und

Praxiserfahrung mit der Verbrauchsstiftung sammeln. So existiert für die Verbrauchsstiftung auch noch kein amtliches Muster für eine (Geld- oder Sach-)Spendenbescheinigung. Die Vorgaben für die klassische Stiftung sind für Verbrauchsstiftungen bisher noch nicht angepasst worden, sie können nicht zutreffend verwendet werden; die Finanzverwaltung sollte sie zeitnah anpassen.

Kurz & knapp

Die Verbrauchsstiftung besteht seit 2013 und kann für zeitlich befristete Förderprojekte eingesetzt werden. Ihre Flexibilität und zeitliche Befristung ermöglicht es Stiftern aber alternativ auch, eine solche Stiftung als Ersatz- oder Schlusserbe für das eigene Vermögen einzurichten. Empfehlenswert ist die Errichtung zu Lebzeiten. Damit wird ein Maximum an Flexibilität für die Stifter als auch für den Einsatz der Verbrauchsstiftung ermöglicht. Die praktischen Erfahrungen mit dieser Verwendungsform sind allerdings noch begrenzt. 

Zum Thema

Böh, Wolfgang: Die Verbrauchsstiftung, in: Der Aufsichtsrat 12.2017, S. 178.

Rawert, Peter: Die Stiftung auf Zeit – insbesondere die Verbrauchsstiftung – in der zivilrechtlichen Gestaltungspraxis, in: npoR 1.2014, S. 1–7.



Univ.-Prof. Dr. Dr. Manuel Theisen ist (em.) Universitätsprofessor, LMU München, und Mitbegründer sowie geschäftsführender Herausgeber der Fachinformation „Der Aufsichtsrat“ (Düsseldorf).



Dipl.-Ing. Martin Theisen ist Architekt und freier Schriftsteller.

Beide sind Vorstandsmitglieder der Manuel & Martin Theisen Stiftung, München.

theisen-stiftung@hotmail.com, www.mundm-muc.de